
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Duisburg/Essen, den 19. Februar 2016

Seite 145

Nr. 19

Dritte Ordnung zur Änderung der Berufungsordnung der Universität Duisburg-Essen

Vom 16. Februar 2016

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Berufsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 11. Mai 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 295), zuletzt geändert durch Artikel I der zweiten Ordnung zur Änderung der Berufsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 14.10.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 649 / Nr. 125), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird zwischen „§ 9 Gutachten“ und „§ 10 Berufungsvorschlag“ eingefügt:

„§ 9a Fächergruppen und Gleichstellungsquote“

2. Nach § 9 wird neu eingefügt:

„§ 9a

Fächergruppen und Gleichstellungsquote

(1) Die UDE wirkt darauf hin, dass innerhalb der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG, insbesondere innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Verhältnis zwischen Frauen und Männern angemessen ist. Grundlage dafür ist die Festlegung von Fächergruppen und Gleichstellungsquote gemäß § 37a HG.

(2) Als Fächergruppen werden für einen Zeitraum von drei Jahren die Fakultäten festgelegt. Nach drei Jahren beschließt der Senat über die Bildung der Fächergruppen auf Vorschlag der Gleichstellungskommission. Der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die Reihenfolge der Verfahrensschritte zur Festlegung der Gleichstellungsquote ist wie folgt:

- a. Die Gleichstellungskommission (GLK) beschließt eine Empfehlung zur Festlegung der Gleichstellungsquote;
- b. das Rektorat behandelt den Vorschlag der GLK unter Berücksichtigung des o.g. Senatsbeschlusses in erster Lesung;
- c. der (ggf. modifizierte) Vorschlag geht an die Fakultäten zur Diskussion und Stellungnahme;
- d. das Rektorat behandelt den Vorschlag in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fakultäten und setzt im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die fächergruppenbezogenen Gleichstellungsquoten für drei Jahre fest.

(4) Die Gleichstellungsquote ist bei der Entscheidung zum Berufungsvorschlag zu beachten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.02.2016.

Duisburg und Essen, den 16. Februar 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Frank Tuguntke

